

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 51/52 (1908)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Reorganisation des eidgen. Polytechnikums  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27495>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hauptportal ausgezeichnet ist (Abb. 13, S. 178). Zum Sockel fand Jurakalkstein Verwendung, zu den übrigen Hausteinen der mit Kalkmörtel glatt verputzten Mauerflächen graugelblicher badischer Sandstein.

#### Basler Familienhäuser.

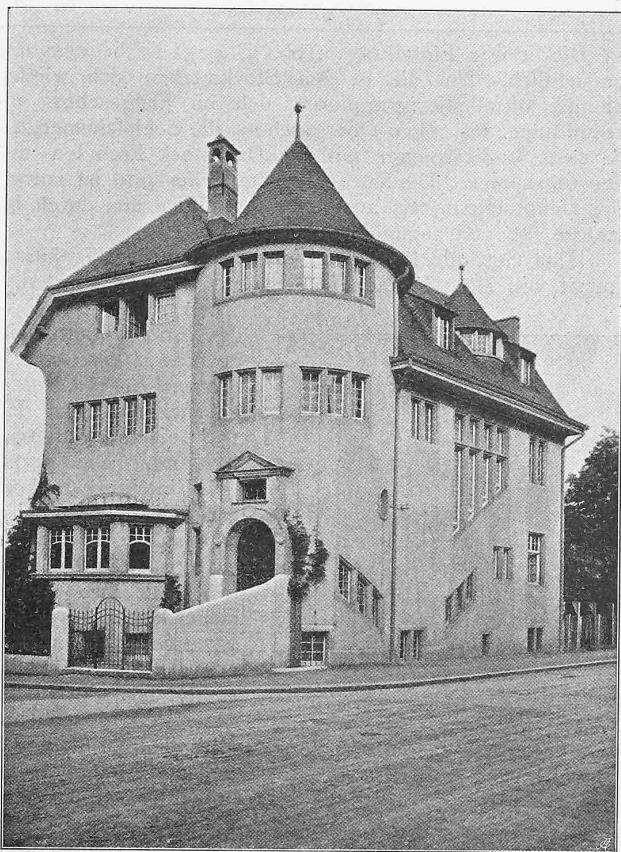


Abb. 2. Einfamilienhaus an der Ecke Nonnenweg und Pilgerstrasse.  
Erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Das Haus, *Ecke Steinenring und Bundesstrasse*, wurde in seiner innern Einteilung nach den genauen Angaben des Bauherrn, eines Arztes, entworfen und ausgeführt, der neben seiner Wohnung und seinem Sprechzimmer je mit den erforderlichen Nebenräumen auch noch eine Privatklinik in dem Gebäude unterzubringen wünschte. Das Sprechzimmer mit dem Untersuchungszimmer und der Fachbibliothek

Obergeschoss und im Dachstock liegen die Patienten- und Dienstzimmer (Abb. 15, 16, 17, S. 180).

Die Bestimmung des Gebäudes ist in seiner äussern Erscheinung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass alles überflüssige dekorative Beiwerk vermieden wurde. Allein der Teil des Hauses, in dem sich die zum Privatgebrauch des Besitzers dienenden Zimmer befinden, hat durch eine dem Erdgeschoss und ersten Stock vorgelagerte Veranda eine etwas lebhafte Ausbildung erhalten (Abb. 14). Ein einfaches hohes Satteldach, mit roten Biberschwänzen eingedeckt, soll die beabsichtigte Gesamtwirkung verstärken. Zu den Fenster- und Türumrahmungen, sowie zu den Säulen des Veranda-Vorbaues fand heller graubrauner Vogesensandstein Verwendung; die geputzten Mauerflächen sind weiss und die sichtbaren Holzteile des Aussenren stark blau gestrichen. Mit dem Bau wurde im Oktober 1902 begonnen; im Oktober 1903 konnte das Haus seiner Bestimmung übergeben werden.

Im folgenden Jahre vom September 1903 bis September 1904 ist das an das eben beschriebene Gebäude anstossende *Haus Bundesstrasse Nr. 2* erbaut worden, das sich in seiner äussern Form an das Eckhaus anlehnt (Abb. 18, S. 180). Die innere Durchbildung ist den Wünschen des Besitzers, eines unverheirateten Arztes, angepasst. Während im Erdgeschoss Sprechzimmer, Warteraum und Küche liegen, befinden sich im ersten Stock drei Wohnräume, die mit der darunter befindlichen Küche durch einen Speisenaufzug verbunden sind. Im Dach sind Dienstsräume und im Giebel ein Gastzimmer angeordnet (Abb. 15, 16, 17, S. 180).

#### Reorganisation des eidgen. Polytechnikums.

Wie bereits angekündigt, hat der schweiz. Bundesrat dem vom schweiz. Schulrat vorgelegten neuen Reglement für die Eidgen. technische Hochschule am 21. September d. J. seine Genehmigung erteilt.

Wir bringen dieses Schriftstück als die künftige Grundlage zur Neuordnung der Verhältnisse an dem Polytechnikum vollinhaltlich zum Abdruck (mit alleiniger Kürzung von drei unwesentlichen Kapiteln) und behalten uns vor, aus dem höchst interessantem Begleiterbericht des Schulrates zu seiner Vorlage bzw. aus seiner Begründung der letztern später Einiges beizufügen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1907 hatte die oberste Landesbehörde den Schulrat eingeladen, seine Vorlage auszuarbeiten und mit einem Motivenbericht vorzulegen. Für diese Arbeit sollten die Ausführungen des Schulrates vom 28. März 1904<sup>1)</sup> zu den Anträgen der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft vom 31. Dezember 1903<sup>2)</sup> insoweit massgebend

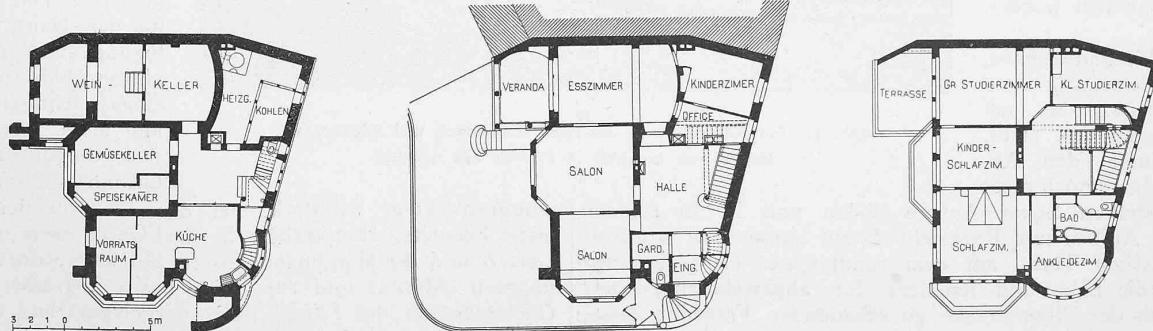


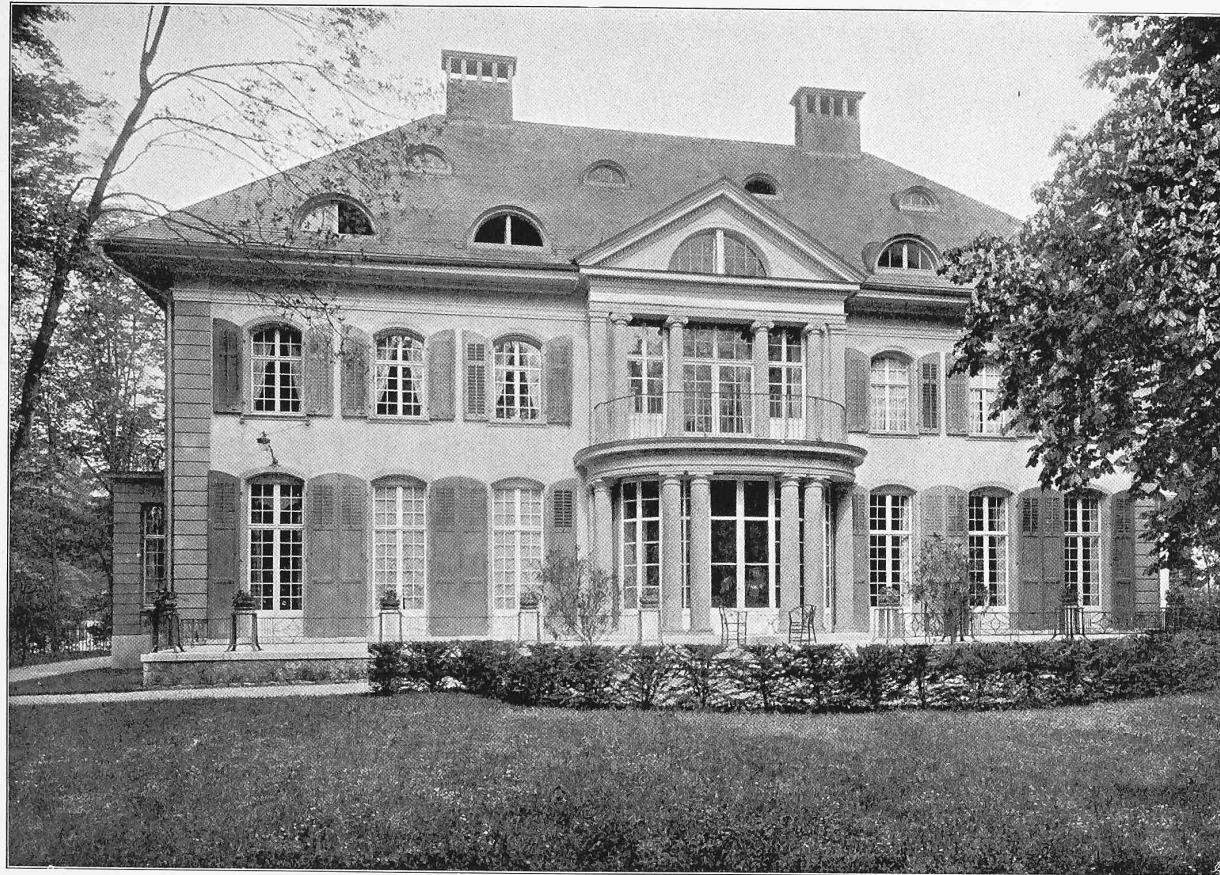
Abb. 3, 4, 5. Grundrisse vom Kellergeschoss, Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses Ecke Nonnenweg und Pilgerstrasse.  
Masstab 1:400.

liegen im Erdgeschoss, direkt neben dem Eingang und sind durch einen Gang von zwei Wohnräumen getrennt. Im Sprechzimmer sind der Schreibtisch und in dem darüber gelegenen Operationszimmer der Operationstisch in einem der Nordecke des Hauses vorgelagerten Erker derart aufgestellt, dass sie reines Nordlicht erhalten. Im zweiten

sein, als die Reform der Organisation der Studien nicht eine Revision der Bundesverfassung bedingen dürfe und, wenn immer möglich, auch nicht des Bundesgesetzes betr. die Errichtung einer eidgen. polytechnischen Schule.

<sup>1)</sup> Bd. XLIII, S. 97.

<sup>2)</sup> Bd. XLIII, S. 27, 37, 57.



**Basler Familienhäuser.**

**Haus am Lindenweg.**

Erbaut von Architekt *A. Visscher van Gaasbeek* in Basel.

# Seite / page

176 (3)

# leer / vide / blank

## Basler Familienhäuser.



Abb. 6. Haus an der Arnold Böcklinstrasse.  
Erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Demgemäß beauftragte der Schulrat seinen Präsidenten, in Verbindung mit dem Direktor den Entwurf eines Reglementes auszuarbeiten und ihn nach Begutachtung durch das Lehrerkollegium dem Schulrat vorzulegen.

Dabei waren folgende Grundsätze massgebend:

1. Die bisherige Bezeichnung «Eidgenössische polytechnische Schule» (französisch: «école polytechnique fédérale») wird beibehalten.

2. Das Reglement wird im Sinne einer Erweiterung der Studienfreiheit reformiert.

3. Es werden Normalstudienpläne aufgestellt und den Studierenden zur Befolgung empfohlen.

4. Den Studierenden steht von Anfang an die Fächerwahl frei.

5. Die mit den Vorlesungen verbundenen Uebungen und Repetitorien werden als zusammenhängende Bestandteile derselben betrachtet.

6. Die Promotionen werden abgeschafft.

7. Noten werden nur auf Verlangen erteilt.

8. Die Disziplinarmassregeln wegen Unfleiss im Sinne des gegenwärtigen Reglementes (Verweis durch den Vorstand usw.) werden abgeschafft.

9. Der Besuch von Vorlesungen und Uebungen der höheren Semester ist an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:

a) Nachweis, dass der Studierende die Fächer besucht hat, die als notwendige Vorbereitung zum betreffenden Fache angesehen werden;

b) Nachweis der dem Normalstudienplan entsprechenden Anzahl Semester;

c) Ferner für die Uebungen: Nachweis des Besitzes der verlangten Kenntnisse durch geeignete Zwischenprüfungen.

10. Der Studienanfang ist auf Oktober zu belassen und die Jahresfolge beizubehalten. Als normaler Eintrittstermin ist der Oktober zu bezeichnen; immerhin soll der Eintritt beim Beginn des Sommersemesters möglichst erleichtert werden.

11. Von der Beiziehung technischer Fachexperten als Examinatoren zu den Diplomexamen ist abzusehen.

12. Der Entscheid über die Aufnahme der Studierenden fällt in die Kompetenz einer Kommission, welche aus dem Direktor, den Fachschulvorständen und den Examinatoren besteht.

13. Diplome werden, wie bisher, vom Schulrat auf Antrag des Lehrerkollegiums, bzw. der Examinatorenkonferenzen erteilt.

14. Das Lehrerkollegium (bzw. die Konferenzen) besitzt das Recht der Antragstellung beim Schulrat betreffend Zulassung und Streichung (sofern diese nicht auf Grund von Art. 62 erfolgt) von Privatdozenten.

Der Schulrat behält sich vor, gegebenenfalls ein Gutachten bei den Konferenzen einzuholen:

- a) betreffend Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
- b) betreffend Besetzung von Lehrstellen und die Stellvertretungen bei denselben.

15. Der eidgen. polytechnischen Schule wird das Recht beigelegt, die Würde eines Doktors zu erteilen.

16. Die Erteilung des Doktorstitels, als einer rein akademischen Würde, geschieht durch das Professorenkollegium.

Auf diese Grundsätze aufgebaut, hat das Reglement nun folgenden Wortlaut erhalten:

**Reglement  
für  
die eidgenössische polytechnische Schule.**

(Beschluss des Bundesrates vom 21. Sept. 1908.)

**Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.**

Art. I. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
- II. » » Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieurwesen (Ingenieurschule);
- III. » » Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);
- IV. » » Chemie (Chemische Schule);
- V. » » Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
- VI. » » Forstwirtschaft (Forstschule);
- VII. » » Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
- VIII. » » Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- IX. » » Fachlehrer in Naturwissenschaften;
- X. » » Militärwissenschaften (Militärschule)<sup>1)</sup>;

XI. Allgemeine Abteilung:

- A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;
- B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I bis X bilden die Fachschulen.

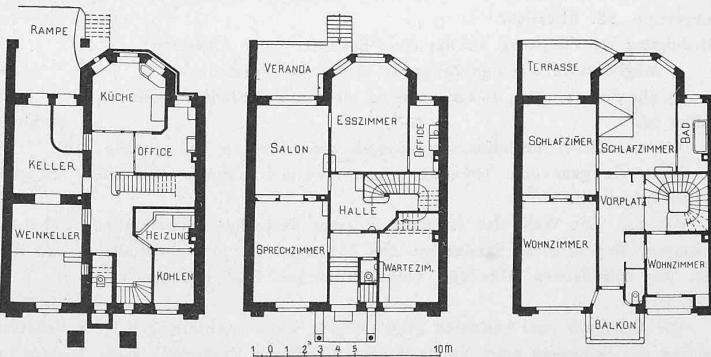


Abb. 7, 8, 9. Grundrisse vom Kellergeschoss, Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses an der Arnold Böcklinstrasse. — Maßstab 1:400.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

<sup>1)</sup> Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. n. F. III, 229) massgebend.